

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 nachstehendes Jugendschutz-Konzept für den Bereich des Marktes Allersberg beschlossen:

Das Allersberger Jugendschutz-Konzept

Präambel

Die folgenden vom Arbeitskreis Jugendschutz entwickelten verbindlichen Punkte sollen dazu dienen, dem fortschreitenden und unkontrollierten Alkoholkonsum von Jugendlichen in Allersberg und den Ortsteilen entgegenzuwirken

Das Konzept betrifft jeden Veranstalter, der beim Markt Allersberg einen Antrag auf Gestattung zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) beantragt.

Es besteht aus 9 verbindlichen Punkten und 10 Empfehlungen.

Ziel: Jugendschutz bewusst umsetzen

- Veranstalter werden deutlich auf die Pflicht zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.
- Veranstalter machen sich bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion haben.
- Veranstalter tragen dazu bei, riskanten Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

Verbindliche Punkte

1. **Alle Punkte des Jugendschutzgesetzes müssen eingehalten werden.**
 - Im Bezug auf Alkohol heißt das im Wesentlichen:
 - ⇒ Unter 16 Jahren ist jeder Alkohol verboten!
 - ⇒ Ab 16 Jahren ist der Kauf und Konsum von Wein, Bier, Sekt und Mixgetränken (wie z.B. Radler, Cola-Weizen, Weinschorle) erlaubt
 - ⇒ Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und Konsum von Spirituosen und Mixgetränken mit Spirituosen erlaubt
 - ⇒ Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und Konsum von Tabak erlaubt
 - Im Bezug auf den Aufenthalt bei Veranstaltungen heißt das im Wesentlichen:
 - ⇒ Unter 14 Jahren verboten!
 - ⇒ Von 14 bis unter 16 Jahren bis 22.00 Uhr
 - ⇒ Von 16 bis unter 18 Jahren bis 24.00 Uhr
 - **Auch § 20 des Gaststättengesetzes muss beachtet werden!**
 - ⇒ Kein Ausschank von Alkohol an erkennbar Betrunkene!
2. **Am Eingang und am Ausschank müssen Ausweiskontrollen durchgeführt werden.**
3. **Die Ein- und Ausgangskontrolle muss bis zum Ende der Veranstaltung stattfinden.**
4. **Es müssen regelmäßige Kontrollen (durch MitarbeiterInnen, Ordner, Organisatoren, etc.) zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durchgeführt werden.**
5. **Eine Belehrung der MitarbeiterInnen über Bestimmungen des Jugendschutzes ist nachzuweisen.**
6. **Hinter der Theke und an der Kasse müssen volljährige „Respektpersonen“ stehen die in der Lage sind, die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes durchzusetzen.**
7. **Es müssen Maßnahmen festgelegt werden, um den unkontrollierten Alkoholgenuss von Jugendlichen zu verhindern. Darüber müssen alle MitarbeiterInnen informiert werden.**
z.B. Rucksackkontrollen, Parkplatzkontrolle („Kofferraumtanken“), Umfeldkontrolle
8. **Aushänge des Jugendschutzgesetzes (kurz und knapp und groß) auf der Veranstaltung.**
9. **Kein Billigalkohol, Flatrates, etc., Verkaufsverbot von Spirituosen in ganzen Flaschen (ab 5cl).**

Empfehlungen

1. Bestimmen Sie für Ihre Veranstaltung eine/n Jugendschutzbeauftragte/n

- Sehr empfehlenswert ist es, eine Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung für die Umsetzung des Jugendschutzes zuständig ist. Bei größeren Veranstaltungen sollte dies eine eigens zu dieser Aufgabe abgestellte Person sein.
- Der/die Jugendschutzbeauftragte ist AnsprechpartnerIn für alle auftretenden Probleme und Fragen. Aufgaben sind z.B.
 - ⇒ die Versorgung von betrunkenen Jugendlichen (z.B. Eltern informieren, Sanitäter rufen....)
 - ⇒ die Information von Erwachsenen, die durch Weitergabe von Alkohol an Minderjährige gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
 - ⇒ die Entlastung des Thekenpersonals bei Diskussionen bzgl. Abgabe von Alkohol
 - ⇒ die Durchführung von Kontrollgängen (z.B. gemeinsam mit Ordnern) – zur Einhaltung des Jugendschutzes bzgl. Alkoholkonsum und Zeitbegrenzung
 - ⇒ die Überprüfung, ob Erziehungsbeauftragte ihrem Auftrag gerecht werden

2. Nehmen Sie Ihr Hausrecht wahr - (Rechte und Pflichten)

- Jeder Veranstalter hat das Recht, die Spielregeln für seine Veranstaltung - auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus - selbst festzulegen.
Möglichkeiten wären z.B.:
 - ⇒ Rucksackkontrollen (mitgebrachter Alkohol) am Eingang – wer sich weigert darf nicht rein
 - ⇒ Wer rausgeht muss neu Eintritt zahlen (Vermeidung von Alkoholkonsum im Umfeld)
 - ⇒ Bereits betrunkene Personen werden nicht eingelassen
 - ⇒ Sie entscheiden, wer angetrunken ist und wer keinen Alkohol mehr bekommt
 - ⇒ Erziehungsbeauftragungen werden nicht akzeptiert (weitere Ausführungen siehe „Empfehlungen zur Erziehungsbeauftragung“)
 - ⇒ Sie können einschreiten, wenn Eltern ihren Kindern (unter 16 Jahren) den Alkoholgenuß von Bier, Wein und Sekt erlauben.(z.B. Alkohol nicht ausschenken, Veranstaltungsverweis).

Empfehlungen zur Erziehungsbeauftragung

■ Empfehlenswert ist eine schriftliche Erziehungsbeauftragung

Eine gültige Erziehungsbeauftragung muss

- ⇒ bereits im Vorfeld von den Eltern ausgefüllt worden sein
- ⇒ die konkrete Veranstaltung benennen
- ⇒ von den Eltern selbst unterschrieben sein
- ⇒ eine von den Eltern benannte erziehungsbeauftragte Person konkret benennen
- ⇒ von der genannten erziehungsbeauftragten Person selbst unterschrieben sein

- Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Zweifeln bzgl. der Echtheit bei den Eltern anzurufen und die Erlaubnis bestätigen zu lassen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend und handlungsfähig sein (d.h. sie darf selbst nicht betrunken sein)

Empfehlungen zur Erziehungsbeauftragung - Hausrecht

- Das Hausrecht ermöglicht auch folgende Vorgehensweisen:
 - ⇒ Erziehungsbeauftragungen werden überhaupt nicht akzeptiert d. h. Jugendliche über 16 müssen trotz einer gültigen Erziehungsbeauftragung die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen
 - ⇒ Erziehungsbeauftragungen werden erst ab einem bestimmten Alter der Erziehungsbeauftragten Person akzeptiert (z.B. 23 Jahre)
 - ⇒ Die erziehungsbeauftragte Person sollte nur für eine/n Minderjährige/n die Verantwortung übernehmen

3. Erleichtern Sie sich die Kontrolle durch Alterskennzeichnung der BesucherInnen

- Bändchen oder Stempel z.B.
 - ⇒ 3 Bändchen in unterschiedlichen Farben (ab 16 – 18 Jahren, ab 18 Jahren, unter 18 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person)
 - ⇒ Stempel in unterschiedlichen Farben, z.B.:
 - 16 Jahre** - roter Stempelaufdruck linker Arm
 - 18 Jahre** - blauer Stempelaufdruck rechter Arm
 - unter 18jährige mit erziehungsbeauftragter Person** – zusätzlicher Stempel auf dem linken Arm

4. Entwerten Sie die Bändchen/Stempel der Personen, die die Veranstaltung altersbedingt zu bestimmten Zeiten verlassen müssen

5. Behalten sie die Ausweise von unter 18jährigen an der Kasse ein

- bei unter 18jährigen mit einer Erziehungsbeauftragten Person auch den Ausweis der erziehungsbeauftragten Person einsammeln und gemeinsam mit dem Ausweis des Jugendlichen ablegen – am besten zusammen mit der schriftlichen Erziehungsbeauftragung

6. Verantwortliche müssen selbst nüchtern bleiben

7. Werben sie schon im Vorfeld für den Jugendschutz

8. Führen sie ggf. rechtzeitig einen Ortstermin mit Gemeinde/Polizei durch

9. Auffällige Personen (die häufiger das Gelände verlassen/die Alkohol in großen Mengen am Ausschank kaufen) werden dem Jugendschutzbeauftragten gemeldet und beobachtet

10. Verzichten Sie ganz auf den Ausschank von Spirituosen und Mixgetränken mit Spirituosen